

Redaktion berufsverbote.de, 18.03.2024

Neuer „Verfassungstreuecheck“-Gesetzentwurf in Brandenburg – Überblick und Einordnung

Am 05.03.2024 wurde im Landtag von Brandenburg der mittlerweile [dritte Entwurf](#) von den Fraktionsvorsitzenden der Regierungsparteien SPD, CDU und GRÜNE vorgestellt, in einer einstündigen, gemeinsamen Pressekonferenz im Potsdamer Landtag. Dazu gab es eine [Presseerklärung der Regierungsparteien](#). Tags darauf wurde der Entwurf erstmals auch im Innenausschuss behandelt. Am 08.03.2024 wurde ein [Änderungsentwurf zum brandenburgischen „Verfassungsschutzgesetz“](#) nachgereicht.

Die letzte Fassung des geplanten [„Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes des Berufsbeamten in Brandenburg vor Verfassungsgegnern“ vom 30.08.2022](#) wurde damals noch von Innenminister [Michael Stübgen](#) (CDU) eingebracht, war in erster Lesung bereits durch den Landtag und wurde weiter in den Innenausschuss überwiesen. Im November 2022 führte der Innenausschuss dann eine [Anhörung](#) durch, bei der sich unter anderem der [DGB Berlin-Brandenburg](#) sehr kritisch zu dem Gesetzentwurf äußerte. Danach hatte es für die Öffentlichkeit lange den Anschein, das Projekt liege auf Eis.

Grund dafür war sicher auch die bis Anfang 2023 laufende [Kampagne der bundesweiten Initiativen](#) gegen Berufsverbote und der Gewerkschaften, im Zuge des 50. Jahrestags des Bonner „Radikalenerlasses“ vom 28. Januar 1972 und den Forderungen nach Rehabilitation und Entschädigung der Betroffenen. Bundesweit wurde dieses Thema in [über 100 Presseartikeln, im Radio und Fernsehen](#) aufgegriffen. Die von den Initiativen nachgewiesenen Parallelen von Stübgens „Verfassungstreuecheck“ bzw. Radikalen-Gesetzentwurf zum Erlass von 1972 wurden rühmlich. Zentraler Höhepunkt der Aktionen: Eine [Aktionswoche im Mai 2022](#) in Berlin gegen Radikalenerlass und Berufsverbote, mit einer „5 vor 12“-Mahnwache früherer Betroffener am 18.05.2022 vor dem Potsdamer Landtag („[Tanz mit der Duckmaus](#)“). Gegen Rechtsextremismus im Staatsdienst vorzugehen - angeblich das Anliegen - sei mit dem vorhandenen Disziplinarrecht und Mitteln des Strafrechts jederzeit möglich, wenn es wirklich politisch gewollt sei. Dazu bedürfe es keines neuen Gesetzes, das allgemein von „Extremisten“ rede, die Beweislast umkehre und, Erfahrungen der letzten 50 Jahre missachtend, die Frage der „Verfassungstreue“ ausgerechnet in die Hände eines kompromittierten Geheimdienstes lege. **Diese damaligen Aussagen und Warnungen haben sich jetzt vollauf bestätigt.**

Am 15.02.2023 [sprach der ehemalige brandenburgische Justizminister Helmut Markov in einer Potsdamer Buchhandlung zu dem Thema](#). Am 25.04.2023 gab es von der Rosa-Luxemburg Stiftung eine [Vortragsveranstaltung und Podiumsdiskussion zu dem Gesetzentwurf](#).

In der breiten Öffentlichkeit jedoch, wie gesagt, war lange nicht viel von Stübgen bzw. seinem Werk zu vernehmen außer Andeutungen, es gebe weiter „Bedenken“ und „Kritik“ am sogenannten „Verfassungstreuecheck“, speziell seitens der GRÜNEN. Selbst ein Scheitern des mittlerweile vier Jahre laufenden Vorhabens des Innenministers innerhalb der im September 2024 endenden Legislaturperiode war nicht auszuschließen.

Auf der jüngsten „Alle gegen rechts“-Welle surfen – und dabei auf links zielen

Eineinhalb Jahre später stellt sich das Ganze als ziemliches Theater heraus. Hinter den Kulissen wurde parteiübergreifend von den Regierungsfractionen intensiv an weiteren Formulierungen, Details, Verschärfungen und Ausweitungen gebastelt. **Nun soll der**

derzeitige Mainstream-Wind „Alle gegen rechts“ für die Gesetzes-Verabschiedung in Brandenburg genutzt werden. Wie auch auf Bundesebene, bis hoch zur Bundesinnenministerin [Nancy Faeser](#), weisen einige Beteiligte immer offener darauf hin, dass der „**Linksextremismus nicht vernachlässigt**“ werden dürfe.

Denn **nach wie vor sitzt der Feind - wie schon beim „Radikalenerlass“ von 1972 – für die Herrschenden immer links.** Weil die Fraktion der Partei DIE LINKE in Brandenburg den „Verfassungstreuecheck“ ablehnt, warf der CDU-Fraktionsvorsitzende ihr bei der Pressekonferenz Nähe zu „Linksextremisten“ vor, von denen sie sich selbst auch unterstützen ließe. Die jüngsten Berufsverbote - gegen [Luca S. in Hessen](#) (*nachgeschobene Kriminalisierung der Teilnahme an einer Protestdemonstration*) und [Benjamin Ruß in Bayern](#) (*Kapitalismuskritik als offen geäußelter Grund für eine Einstellungsverweigerung*) - deuten bereits auf einen neuen Verfolgungs-Anlauf gegen Linke hin. Letztlich gescheitert waren solche Versuche 2016 gegen [Kerem Schamberger](#) in München und 2004-2007 gegen [Michael Csaszkóczy](#) in Heidelberg. Als „verfassungsfeindlich“ gelten mittlerweile auch die „[Letzte Generation](#)“ oder Aktionen gegen Krieg, Aufrüstung, NATO-Ukraine-Krieg und den Feldzug gegen die Bevölkerung in Gaza.

Von „Rechtsextremismus“ ist in der neuen Version des Brandenburger Gesetzentwurfs explizit nirgends die Rede, ganz zu schweigen von Faschismus. Dagegen tauchen „Extremismus“, „extremistische Bestrebungen“ als Begriffe im Entwurf insgesamt acht Mal auf, die „freiheitlich demokratische Grundordnung“, die es „gegen Extremisten zu verteidigen“ gelte, sogar inflationär 42 Mal.

Der 2022 in erster Lesung bereits durchgezogene „Verfassungstreuecheck“ bleibt praktisch unverändert

War der [Entwurf von August 2022](#) mit 25 Seiten schon ziemlich dick (drei Seiten Vorbemerkungen, vier Seiten Gesetzestext und 18 Seiten Begründung), weist der [neue Text vom 05.03.2024](#) weitere 47 Seiten auf - wobei nur 14 Zeilen Änderungen in Artikel 1 des bisherigen „Verfassungstreuecheck“-Textentwurfs betreffen. Der alte Entwurf bleibt also praktisch unverändert. Als „Änderungsantrag“ kommt nun eine Ausdehnung auf weitere Bereiche hinzu. Darunter 16 Seiten Änderungen des Disziplingesetzes plus 23 Seiten Begründung sowie – nachgeschoben - [sieben Seiten zum Landes- Verfassungsschutzgesetz](#). (Dessen Änderungsentwürfe lagen zur Sitzung des Innenausschusses am 06.03.2024 noch nicht einmal vor und wurden erst am 08.03.2024 nachgereicht.)

Die Regierungsparteien in Brandenburg wollen inzwischen offenbar mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen:

- Einerseits sollen Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst künftig per „Verfassungstreuecheck“ einer **Massen-Gesinnungsüberprüfung** unterzogen werden, **per Regelanfrage beim „Verfassungsschutz“**, wie es um deren „aktives Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ bestellt sei. (Ein GRÜNEN-Vertreter hält das – in einer Art Selbstlob? – für „in dieser Form einmalig in Deutschland“; doch in der Sache ist der „Check“ nichts anderes als weitgehend wörtlich abgeschrieben vom 1973 in Baden-Württemberg eingeführten „Schiess-Erlass“.).
- Künftig betroffen sollen aber auch **alle bereits Beschäftigten** sein, bis hin kommunalen Wahlbeamten, die ebenfalls vor ihrer Vereidigung überprüft werden. Wenn „Erkenntnisse über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorliegen“ bzw. behauptet werden, sollen mittels drastischer

Verschärfungen im Landesdisziplinalgesetz unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

- Drittens geht es um die **Ausweitung von Befugnissen des Inlandsgeheimdiensts** im „[Verfassungsschutzgesetz](#)“, insbesondere um mehr „Finanzermittlungen“ im Bereich „Extremismus“ und „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen“ zu ermöglichen. (Vergleichbare Regelungen gibt es in ähnlicher Weise bereits in anderen Bundesländern).

Dem CDU-Vertreter war wichtig, mehrfach klarzustellen: Zwar sollten von den Einstellungsbehörden grundsätzlich nur „Erkenntnisse des Verfassungsschutzes“ verwendet werden, die „nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln“ gewonnen worden seien. Gebe es aber derartige Erkenntnisse, z.B. durch Presseveröffentlichungen, Social-Media-Posts oder öffentliche Auftritte von „Extremisten“ (wie einer Lehrerin, die mit Perücke für das rechte Organ Compact aufgetreten sei), dann dürften auch weitere mit nachrichtendienstlichen Mitteln erzielte Erkenntnisse genutzt werden.

„Wir wollen keine Lex Waffenträger. Wir müssen **auch Lehrkräfte überprüfen**“, bekräftigte der Vertreter der SPD. Und: **Die Maßnahmen sollten sich „nicht nur gegen Rechtsextremisten, sondern auch gegen Linksextremisten richten**“, waren sich SPD und CDU einig. „Ob Bewerber verbeamtet werden, entscheidet ausschließlich der jeweilige Dienstherr und nicht der Verfassungsschutz“, verbreiten die Regierungsparteien unisono.

Im [Entwurf](#) zu Artikel 1 wurden somit drei Änderungen neu aufgenommen:

- Die Regelanfrage beim „Verfassungsschutz“ soll nicht nur bei der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe Anwendung finden, sondern auch „*in den Fällen der Ernennung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe*“.
- Für eine zweite neue Bestimmung bzw. für ihre behauptete „Rechtsstaatlichkeit“ und angebliche „Einhaltung der Bürgerrechte“ möchten sich die „Verfassungstreue-Checker“ sogar feiern lassen, allen voran die GRÜNEN: „*Die konkret ausgewählten Bewerber werden durch die Einstellungsbehörde schriftlich oder elektronisch informiert, dass eine Regelanfrage veranlasst worden ist*“ (Na dann, danke!)
- Drittens geht es um die Formulierung, dass nur „bereits zulässigerweise gespeicherte Erkenntnisse“ vom „Verfassungsschutz“ übermittelt werden dürften. Hier soll das Wort „zulässigerweise“ gestrichen werden. Begründung: Sonst würde „*impliziert, dass beim Verfassungsschutz auch ‚unzulässigerweise‘ gespeicherte Erkenntnisse vorliegen würden*“ - was natürlich nie und nimmer so ist.

„Nachschärfen“ des Landesdisziplinalgesetzes, damit alle betroffen sind

Schwerpunkt des gesamten „[Änderungsantrags](#)“ bzw. der neuen Regelungen ist das vorgesehene „Nachschärfen“ des Landesdisziplinalgesetzes. Dafür wird extra ein neuer Artikel 2 geschaffen - mit dem Kern einer neuen „Disziplinarverfügung“, deren Handhabung und Auswirkung auf 33 Seiten behandelt wird.

Bisher mussten Behörden behauptete „Verfassungsfeinde“ selbst vor Gericht aus dem Dienst klagen, wobei Beschäftigung und Gehalt grundsätzlich bis zu einem möglichen Gerichtsurteil weiter liefen. **Künftig soll eine ominöse, einfach ausgesprochene „Disziplinarverfügung“ ausreichen, mit Maßregelungen bis zu Abstufung und Entlassung.** Betroffenen wären umgehend aus dem Dienst entfernt, ihr Gehalt würde sofort gekürzt oder gestrichen. Und sie müssten anschließend selbst vor Gericht dagegen vorgehen.

Im Einzelnen riechen die Bestimmungen zur „Disziplinarverfügung“ deutlich nach Bundesinnenministerin Faesers jüngstem Vorpreschen in Sachen Disziplinarrecht. Einige Beispiele:

§ 34 „Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ... Die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird durch die oberste Dienstbehörde, die Aberkennung des Ruhegehalts durch den zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“

§ 39 „Zulässigkeit: Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

- 1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,*
- 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,*
- 3. bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung ... erfolgen wird oder*
- 4. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.*

... Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung ... anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten einbehalten werden. ... Die Einbehaltung ... soll in den ersten sechs Monaten mindestens 30, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen ... Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten einbehalten werden ...“

§ 61 „Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf ...“

Begründung:

- „... werden weitere Änderungen des Landesdisziplinalgesetzes (Artikel 2) in den Gesetzentwurf aufgenommen. Wesentliches Ziel ist dabei, das bisherige Disziplinarlageverfahren durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Dienstherren abzulösen. Künftig sollen sämtliche Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Das bisherige System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse soll zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden. Auf diese Weise sollen die Durchführung von Disziplinarverfahren vereinfacht sowie die Verantwortung und Personalhoheit der Dienstherren gestärkt werden.“*
- „... werden die Kriterien für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme konkretisiert. Dies ist notwendig, da sich die Rolle der Gerichte infolge der vorgesehenen Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis künftig bei sämtlichen Disziplinarmaßnahmen auf eine nachgelagerte Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen werden daher klarer gefasst und abgestuft. Dies schafft die erforderliche gerichtliche Kontrolldichte sowie die nötige Rechtssicherheit für alle Beteiligten ...“*

- *„Damit wird deutlich gemacht, dass die Gerichte künftig kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis führen, sondern es sich stattdessen um ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung handelt.“*
- *„Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinarverfügung, soll das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht.“*

Auch das „Verfassungsschutzgesetz“ wird geschärft

Bei den [im neuesten Gesetz-Entwurf](#) aufgeführten Änderungen des brandenburgischen „Verfassungsschutzgesetzes“ heißt es u.a.:

„I. Erforderlichkeit

Um eine effektive Arbeit der Verfassungsschutzbehörde zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Verfassungsschutzbehörde mit den Befugnissen auszustatten, die Finanzausmittlungsmaßnahmen zielgenau und der Gefahrenlage entsprechend durchzuführen.“

„... Bislang musste für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ein Volksverhetzungs- bzw. Gewaltelement hinzutreten. Eine derartige Beschränkung ist nicht länger zeitgemäß: Gerade in jüngerer Zeit entstehen immer mehr Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1, die nicht unmittelbar gewalttätig sind und penibel vermeiden, die Schwelle der Volksverhetzung zu überschreiten. Gerade diese „Verlautbarungen an der strafrechtlichen Grenze“ bergen jedoch ein besonderes Risiko, weil das Mobilisierungs- und Agitationspotential ganz erheblich ist; mithin kann gerade von diesen Bestrebungen eine schwerwiegende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung entstehen.“

Brandenburger Regierungsparteien inzwischen im Hauruck-Modus – Vorreiter für weitere Bundesländer

Zwei Vertreterinnen der Fraktion DIE LINKE stellten im Innenausschuss am 06.03.2024 u.a. den Antrag, angesichts der Fülle von neu vorgesehenen Regelungen sei es unerlässlich, auch eine erneute mündliche Anhörung der sieben „Verfahrensbeteiligten“ (DGB, dbb Beamtenbund, Deutscher Richterbund, Städte- und Gemeindebund u.a.) durchzuführen. Eine Ablehnung der Anhörung würde einen ungeheuren Angriff auf alle im Öffentlichen Dienst Beschäftigten bedeuten. **Die Regierungsparteien-Vertreter haben diesen Antrag per Abstimmung kurzerhand abgeschmettert.** Eine schriftliche Anhörung bis zum 04.04.2024, vor der nächsten Sitzung des Innenausschusses reiche aus. Es sei alles bekannt und gesagt.

Am 10.04.2024 wird der Innenausschuss des Potsdamer Landtags erneut tagen. **In der Sitzungsperiode des Landtags von 24. - 26. April** – passend zum bevorstehenden 75. Jahrestag des Grundgesetzes der „alten“ Bundesrepublik (22. Mai 1949) - **könnte der Entwurf bereits zur endgültigen Behandlung und Abstimmung anstehen.** Dass alle Abgeordneten des brandenburgischen Landtags noch im Kopf haben, was 2022 in der Vorlage zum „Verfassungstreue-Check“ stand, dürfte unwahrscheinlich sein; genauso, dass alle Mandatsträger die doppelt so langen neuen Bestimmungen überhaupt noch lesen.

Allerspätestens bis zur Sommerpause wollen die Regierungsparteien das „Radikalen-Gesetz“ im Hauruckverfahren durchgezogen haben. Im September 2024 stehen in Brandenburg Landtagswahlen an.